

**Satzung über die Festsetzung von Zulassungszahlen
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
im Wintersemester 2016/2017 und im Sommersemester 2017
(ZUL/HSAN-20162)**

Vom 7. Juli 2016

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 24. Juli 2015 (GVBl S. 301) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

Zulassungsbeschränkungen

(1) ¹In den in § 2 Abs. 1 genannten Bachelorstudiengängen besteht im Wintersemester 2016/2017 für als Studienanfängerinnen und Studienanfänger in das erste Fachsemester aufzunehmende Studierende eine Zulassungsbeschränkung. ²In den in § 3 genannten Bachelorstudiengängen werden im Sommersemester 2017 keine Studienanfängerinnen und Studienanfänger in das erste Fachsemester aufgenommen.

(2) ¹In den nachfolgend aufgeführten Bachelorstudiengängen werden die Zulassungszahlen im Wintersemester 2016/2017 wie folgt festgesetzt: Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen in den §§ 2 und 3 festgesetzt sind, werden Bewerberinnen und Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet. ²In den in §§ 2 und 3 genannten Bachelorstudiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Satz 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet. ³Für die Zurechnung zu einem bestimmten Fachsemester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen Fachsemester, sondern der tatsächliche Stand des Studiums maßgebend.

§ 2

Zulassungszahlen im Wintersemester 2016/2017

(1) In den nachfolgend aufgeführten Bachelorstudiengängen werden die Zulassungszahlen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger im Wintersemester 2016/2017 wie folgt festgesetzt:

Wintersemester 2016/2017	1
Angewandte Ingenieurwissenschaften	110
Betriebswirtschaft	125
Biomedizinische Technik	60
Energie- und Umweltsystemtechnik	0
Industrielle Biotechnologie	60
Multimedia und Kommunikation	80
Ressortjournalismus	75
Wirtschaftsinformatik	80
Wirtschaftsingenieurwesen	110

(2) In den nachfolgenden aufgeführten Bachelorstudiengängen werden die Zulassungszahlen für die Aufnahme von Studierenden in höhere Semester im Wintersemester 2016/2017 wie folgt festgesetzt:

Wintersemester 2016/2017	1	2	3	4	5	6	7
Angewandte Ingenieurwissenschaften	110	0	88	0	0	0	0
Betriebswirtschaft	125	0	109	0	94	0	82
Biomedizinische Technik	60	0	43	0	30		22
Energie- und Umweltsystemtechnik	0	0	0	0	28	0	27
Industrielle Biotechnologie	60	0	41	0	28	0	19
Multimedia und Kommunikation	80	0	74	0	68	0	62
Ressortjournalismus	75	0	68	0	62	0	56
Wirtschaftsinformatik	80	0	49	0	30	0	18
Wirtschaftsingenieurwesen	110	0	89	0	72	0	58

§ 3

Zulassungszahlen im Sommersemester 2017

In den nachfolgenden aufgeführten Bachelorstudiengängen werden die Zulassungszahlen im Sommersemester 2016 wie folgt festgesetzt:

Sommersemester 2017	1	2	3	4	5	6	7
Angewandte Ingenieurwissenschaften	0	98	0	78	0	0	0
Betriebswirtschaft	0	117	0	101	0	88	0
Biomedizinische Technik	0	51	0	36	0	26	0
Energie- und Umweltsystemtechnik	0	0	0	0	28	0	27
Industrielle Biotechnologie	0	49	0	34	0	23	0
Multimedia und Kommunikation	0	77	0	71	0	65	0
Ressortjournalismus	0	71	0	65	0	59	0
Wirtschaftsinformatik	0	62	0	38	0	23	0
Wirtschaftsingenieurwesen	0	99	0	80	0	65	0

§ 4

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2017 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vom 6. Juli 2016 und aufgrund der Erteilung des Einvernehmens durch das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 17. Mai 2016.

Ansbach, den 7. Juli 2016

Gez.

Prof. Dr. Ute Ambrosius
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 7. Juli 2016 in der Hochschule für angewandte Wissenschaft Ansbach niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 7. Juli 2016 in der Hochschule hochschulöffentlich bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. Juli 2016.